

Informationen zum Anerkennungsprozess EU/EWR-Staat

Wien, 26. März 2021

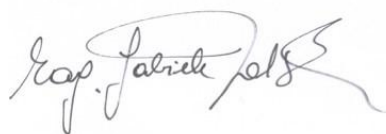
Personen mit einem Qualifikationsnachweis aus einem EU/EWR-Staat, die in Österreich eine Anerkennung in Österreich zu einem der gehobenen medizinisch-technischen Dienste gemäß MTD-Gesetz beantragen, müssen gemäß Information des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) ab sofort vor einer Anerkennung durch das BMSGPK bzw. in der Folge vor Aufnahme der Berufsausübung den **Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen**, wie sie im Rahmen der österreichischen der Ausbildung an Fachhochschulen gemäß FH-MTD-AV im Rahmen von dreijährigen Bachelor-Studiengängen vermittelt werden, nachweisen.

Anerkennungswerber/innen ohne hochschulische Ausbildung: Die zu erwerbenden Kompetenzen sowie das Ausmaß der nachzuholenden Inhalte werden seitens des BMSGPK im Zuge des konkreten Anerkennungsverfahrens nach einer inhaltlichen Überprüfung mittels Bescheides festgelegt und müssen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) an einer österreichischen Fachhochschule absolviert werden; siehe die dazu relevanten Ausführungen des Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bei jedem einzelnen Beruf gemäß MTD-Gesetz unter <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Medizin-und-Gesundheitsberufe/Berufe-A-bis-Z/>, Stand: 25.01.2021. Die Ausgleichsmaßnahmen werden voraussichtlich **spartenübergreifend** an den Fachhochschulen stattfinden; siehe beispielweise FH Campus Wien [Seminare und Zertifikatsprogramme : Campus Wien Academy \(campusacademy.at\)](#)

Anerkennungswerber/innen mit hochschulischer Ausbildung: Wissenschaftliche Kompetenzen im **Mindestausmaß von 4 ECTS** können auch über einen entsprechenden und gleichwertigen Nachweis einer **hochschulischen Einrichtung des Herkunftslandes** erbracht werden. Ein solcher Nachweis ist bis zur Bescheidausstellung durch das BMSGPK vorzulegen. Das BMSGPK prüft im Anerkennungsverfahren durch eine inhaltliche Durchsicht der Nachweise, ob die geforderten Kompetenzen, wie sie in der österreichischen Ausbildung an der Fachhochschule im entsprechenden Bachelorstudiengang erworben werden, vorliegen. Ein verspätet eingebrachter Nachweis kann vom BMSGPK nicht mehr berücksichtigt werden und der/die Antragsteller/in ist wie jene ohne hochschulische Ausbildung bei der Absolvierung der Ausgleichsmaßnahmen an eine österreichische Fachhochschule gebunden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die **Regelungen im Zusammenhang mit Covid-19** auch für Anerkennungswerber/innen gelten. Daher können gemäß § 3 Abs. 7 MTD-Gesetz **bis 31.12.2021** Personen, deren ausländischer Qualifikationsnachweis anerkannt wurde, auch wenn allfällig vorgeschriebene **Ausgleichsmaßnahmen noch nicht absolviert** worden sind bzw. ohne Registrierung im GBR im entsprechenden Beruf eingesetzt werden. Eine vorausschauende Erledigung von Werber/innen-Seite ist empfehlenswert.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.ª Gabriele Jaksch
Präsidentin MTD-Austria